

Franckesche Stiftungen zu Halle

Christliche Curieuse Fragen Von den Weisen aus Morgenlande

Lasius, Lorenz Otto

Sorau, 1731

VD18 90828275

Der XIV. Satz. Kirchen-Concilia sind recht anzustellen und zu halten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-211850

Der XIV. Satz.

Kirchen-Concilia sind recht
anzustellen und zu halten.

§. 1.

Ndem wir iſo auf die wichtige Materie de Conciliis gerathen, ſo müſſen wir nur führen, eine weitere Ausſührung aber auf eine andere Zeit verſparen, weil ſonſt unſerer Blätter mehr werden möchten, als wir zu dieſen Wercklein Anfangs deſtiniret hatten.

§. 2.

Durch ein Concilium verſtehen wir Solennem conventum Eccleſiaſticorum, & aliorum piorum ac eruditorum virorum, ob controverſias in Eccleſia ortas, ex verbo DEI componendas, publica auctoritate inſtitutum. Ein ſolches Concilium wird in ein univerſale und particulare eingetheilet. Zenes heiſt Oecumenicum, und dieſes Nationale, ſo aber wieder entweder Diöceſianum oder Provinciale ſeyn kan.

§. 3.

S. 3.

Das wir aber an die Concilia gedencen, verursacht das Concilium, so Herodes zu Jerusalem umb der Frage willen: wo der Mesias solte gebohren werden? halten lassen. Daran haben wir eine Form, wie etwa ein vorbeschriebenes Concilium sol angestellet und gehalten werden. Daher last uns solches näher ansehen.

S. 4.

Da finden wir 1) auf wessen Geheiß solches angestellet worden? Derselbe ist der König Herodes, so damahls Herr im Jüdischen Lande war. Es heist in unserm Evangelischen Penso v. 4. **Und Herodes ließ versammeln.** So was hatten vordem die Könige in Juda Hiskias und Josias auch gethan. War also Concilia zu halten in Israel nicht unbekandt.

S. 5.

Die Personen welche 2) zu diesem Concilio von Herode beruffen wurden, waren alle Hohenpriester und Schriftgelehrten. Wer diese gewesen ist schon im ersten Abschnitte zulänglich erkläret. Die Sache so 3) auf diesem Concilio solte untersucht und entschieden werden,

war der Geburths-Orth Mesia; Denn darnach fragten die Weisen. Eben darnach forschete Herodes: wo Christus sollte gebohren werden? War also die Materie oder das Object dieses Concilii eine Quæstio circa dogma fidei de Christo ejusque nativitat's Loco.

§. 6.

Die Norma hieselbst war 4) das Heil. Bibel-Buch, so fern es die Göttliche Schrifften des N. Test. enthielte. Wir sehen es aus dem Effect, da das Responsum Concilii sich auf die H. Schrift gründete: Denn also stehet geschrieben. Der Finis und Usus unsers Concilii war 5) daß Herodes die Weisen von dem Geburths-Ort Mesia benachrichtigen möchte, und sie denselben finden könten. Das ist abermahls aus dem Erfolg zu ersehen, da Herodes die Weisen berieff, und sie gen Bethlehem wiese. Endlich hat man 6) Auctoritatem dieses Concilii zu mercken, die war bey den Hohenpriestern und Schrifftgelehrten nicht pratoria, oder der heiligen Schrift gleich, sondern nur ihre Declaratio & indicium ejus, quod Deus

us

us in Scriptura S. de Messia ejusque nativitatis loco credere præceperat. Und das war also die Gestalt des Concilii Hierosolymitani, das wir iho kurz betrachten.

S. 7.

Nur merken wir dabey noch an, daß hier keines Archisynagogi oder Pontificis maximi gedacht werde, der da dieses Concilii Präses oder der Controversiæ unicus judex gewesen, welcher die Entscheidung der Glaubens-Frage allein e solo pectoris sui scrinio genommen, und dabey die andern alle, so zugegen waren, bestehen müssen. Vielmehr geschah daselbst alles communi suffragio e Scriptura S. Mehr kan man hier nicht erblicken.

S. 8.

Die Bisher beschriebene Gestalt des damahligen Concilii muß immer in Israel seyn befunden worden. Sollen unsere Concilia in der Christenheit rechter Art seyn, so müssen sie so gestaltet, bestellet und gehalten werden, wie bey diesem observiret worden. Sol es daher recht damit gehen, so muß der Oberste Regent im Lande solches beruffen lassen. Keine

vorhin angemerckte Eigenschafften dürfen daran fehlen. Sonderlich sollen die Materien auf denselben ad institutum & normam verbi cœlestis oder der Heil. Göttlichen Schrift untersucht und unterschieden werden. Denn die ist Os Dei, der Mund des HERRN, fundamentum & columna fidei nostræ, sententiæ & fidei nostræ testes, ad quam unam in quæstionibus dubiis remittimur. a)

S. 9.

So war das Apostolische Concilium hernachmals beschaffen. Und also hat

- a) Esa. 8, 20. XXXI. 1 Joh. 5, 46. Luc. 16, 31. 2 Tim. 3, 14. sq. conf m. AUGUSTIN. L. 3. contra Maxim. Ari-an. Episcop. Cap 14. Tom. 6. col. 733. D & L. de unitat. Eccles. Cap. 16. Tom. 7. col. 544. A. BONAVENT. de Lumin. Eccles. Sermon. 12. IREN. Lib. 3. advers. hæres. cap. 1. p. 249. ATHENAG. Apol. pro Christ. ad Imp. Anton. & Comm. Tom. 8. col. 6. A. Bibliothec SS. Patr. THEODORET. Lib. 1. Histor. Eccles. Cap. 7. p. 333. C.

hat der glorwürdigste Kaysers Constan-
tinus M. im Concilio Niceno die
Heil. Schrift, daß daraus und darnach
die vor ihm dahin versammelte Patres
und Episcopi die vorgelegten Glaubens-
Fragen untersuchen und entscheiden sol-
ten, zur Norm und Regel ernstlich anbe-
fohlen. b)

S. 10.

Noch ein Wort müssen wir fra-
gen: Was hierzu Ihre Päbstl. Heiligs-
keit, der Römische Pabst sage? Ich ant-
worte, derselbe ist mit vorgedachten übel
zu frieden. Denn er meynet, er könne al-
lein, als ein Episcopus Oecumeni-
cus, und Vicarius Christi Concilia
ausschreiben und beruffen, er müsse da-
bey allein präsidiren, was er aus sei-
nem heiligen, scilicet! Serinio pecto-
ris über diese und jene Glaubens-Frage
pronuncire und decidire, dabey müs-
se es die ganze Christenheit bewenden
lassen, kein Kaysers, König, Fürst, Bischoff,
u. s. m. dürffte dawieder reden, alles müs-

P 5

se

b) Act. 15, 15. conf. m. THEODORET.
Hisor. Eccles loco jam cit. verba glo-
riosissimi Imperatoris sane dignissima
sunt, quæ repetantur observenturq;

se mit einem blinden Gehorsam angenommen werden. und was seine Dicentes mehr seyn.

§. 11.

Allein alles das beruhet auf diesem falschen Principio: Papa Rom. est Vicarius Dei & Christi, visibile Caput (†) Ecclesiæ, imo visibilis Deus, und per consequens, was er decidire, seze, ordne und wolle, müsse in solchen Regard inviolablement gegläubet werden. So lang aber dis Principium noch nicht feste stehet, so lang mag auch das, so daher fließen soll, nicht bestehen. Doch wir brechen ab.

§. 12.

Nur noch eines. Daß der Pabst über das Concilium seyn solle und wolle, impudentia est. Daß er seine Canones, Decreta und Schlüsse sub anathematis fulmine der Christenheit aufzudringen sich erkühne, Tyrannis est. Daß die Papisten ehedem auf dem Colloquio zu Worms Ao. 1557. gesagt: S. Scripturam non posse habere vim judicis, cum sit materialis, blasphemia est. Sehet lieber
Leser,

(†) conf. Unsch. Nachr. von 1721. p. m. 466. sq.

Leser, so steths und gehts im Pabsthumb.
Wer wolte hinein? Welcher möchte
nicht gerne hinaus? O gütiger Gott
öfne doch vielen armen Seelen, die darin
schmachten, die Augen ihres Gemüths,
daß sie sehen diesen Greuel der Ver-
wüstung, und fliehen!

S. 13.

Wir in unser Evangelisch-Lutheri-
schen Kirche bleiben bey dem Ausspruch
der gottseligen Alten: Spiritus S. do-
ctrina est, quæ literis Canonicis
prodata est, contra quam, si quid
statuunt concilia, nefas ducimus.
Wir billigen auch das, was Jo. Gerson,
der sonst auch ein Papist war, hiebey er-
innert: Attendendum in examina-
tione doctrinarum *primo & prin-*
cipaliter, si doctrina sit conformis
S. Scripturæ tam in se, tam in mo-
di traditione. (Dis möchten sich die
Papisten merken.) Das erkläret er aus
Dionysii Spruch: Nihil audendum
dicere de divinis, nisi quæ nobis a
Scriptura S. tradita sunt. Allein wir
müssen aufhören. Wer wil, der lese es
bey ihm und andern selbst. c) S. 14.

c) vid. Jo. GERSON. de examin. Doctrin
P. 2.

S. 14.

Proba- Noch solten wir Beweis von der
tio. Conciliorum necessitate & utili-
Appli- tate führen, auch zeigen, wie man etwa
catio. hier zu seiner Erbauung was antreffen
und anwenden möchte: Allein wir lieben
die Kürze, und versichern, daß davon bey
andern schon Materie genug anzutreffen
sey. d)

Der

P. 2. confid. 1. it. Part. 1. O. perf. 18. E.
BASIL. M. Epist. 80. ad Eustach Tom.
2. pag. 74. Edit. Basil. 1565.

d) Cæterum evolve Auctores, qvi de
Conciliis scripserint, qvos maximam
partem ap. B. D. QVENSTEDIVM in
Dialogo de Patriis Eruditor. p. m. 201.
& in System. Cap. de Eccles. reperies.
Conf. m. Isidor. Orig. Lib. 6. Cap. 16.
HVG. GROTIUS. de Imper. Summ.
potest. circa Sacra Cap. 7. GELASIVS
Cyzicen. in Exord. Lib. 1. Act. Concil.
Nic. HULSEMANN. Breviar. Cap. 18.
num. 6. SIBRANDI LVBERTI de
Concil. HOEPSNER. Disp. de Concil.
LVTHER. Tom. 7. opp. de Concil.
edit. Altenb. GERHARDI Confess.
Catho-